



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 1. März 2021
GZ 300.089/008–P1–3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (BStG–Novelle 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 19. Jänner 2021, GZ: 2020–0.842.793, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zum gesamtverkehrsplanerischen Ansatz

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind nach den Erläuterungen folgende rechtsetzende Maßnahmen geplant, die die Fachplanungskompetenz des Bundes im Sinne eines gesamtverkehrsplanerischen Ansatzes durch folgende Punkte verstärken sollen:

- Verbesserung der intermodalen Verknüpfung des Verkehrsträgers Straße mit anderen Verkehrsträgern durch Park & Ride Anlagen,
- Schaffung einer Grundlage für eine nachträglich gesetzliche Genehmigung von Anschlussstellen und Fahrverbindungen, für die ein Rechtsakt nach § 4 BStG 1971 vorgesehen war, aber nicht ergangen ist,
- Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso–III–Richtlinie) durch die Möglichkeit der Ablehnung eines Bundesstraßenvorhabens in der Nachbarschaft eines Seveso–Betriebs durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister, wenn das Vorhaben das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte,

- Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach planende Maßnahmen, die Angelegenheiten der Bundesstraßen betreffen, nicht in die Zuständigkeit der Länder, sondern in die Zuständigkeit des Bundes fallen, sowie
- Sicherstellung einer österreichweit einheitlichen Vorgangsweise betreffend Bauten an Bundesstraßen durch Zuständigkeitsübergang von den Landeshauptleuten auf die Bundesministerin bzw. den Bundesminister.

Der RH weist aus Anlass des Begutachtungsverfahrens darauf hin, dass angesichts des in den Erläuterungen genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes sowie auf der Grundlage der Prüfungserfahrungen des RH die Notwendigkeit einer Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechtes in Österreich gegeben ist, wobei Zielsetzungen, Grundsätze und Instrumente einer Bundesraumordnung und –planung einheitlich festzulegen wären.

Die geplante Maßnahme zur erweiterten Möglichkeit der Verordnung eines Bundesstraßenplanungsgebiets kann nach Ansicht des RH durch verkehrsstrategische Vorgaben im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung von Infrastrukturplanungsgebieten positiv zum Ziel des Informationsaustauschs sowie zu Berücksichtigungszwecken beitragen.

Durch die Möglichkeit einer unmittelbaren Anbindung von Park & Ride–Anlagen an Bundesstraßen werden die gesetzlichen Grundlagen für eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrsplanung zwar tendenziell gestärkt, eine weitere Stärkung der Verbindlichkeit der Gesamtverkehrsplanung wäre jedoch nach Ansicht des RH erforderlich.

2. Inhaltliche Anmerkungen

Mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle ist geplant, dass die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren sowie für behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig ist, wobei auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden können.

Die Formulierung des geplanten § 30 BStG 1971 entspricht bezüglich der Beiziehung von Sachverständigen in Verfahren den Regelungen des § 3b UVP–G 2000, geht aber bezüglich der Beiziehung „für behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz“ darüber hinaus. Die in den Erläuterungen angeführten Begründungen – mangelnde zeitnahe Verfügbarkeit von Amtssachverständigen, Verfahrensbeschleunigung, Komplexität insbesondere von Trassenfestlegungsverfahren zur Abdeckung der zu beurteilenden Fachgebiete – wären nach Ansicht des RH bereits durch die Regelungen in § 52 Abs. 2 und Abs. 3 AVG abgedeckt.

Der RH hat im Jahr 2019 dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr zuständig: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) in seinem Bericht „Nachkontrollen gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei Bundesstraßen“ (Reihe Bund 2019/13, TZ 6, SE 2) empfohlen, unter Bedachtnahme auf den prognostizierbaren künftigen Arbeitsanfall und unter Abwägung der Kosten und des Nutzens der

Verwendung von internen bzw. nichtamtlichen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren eine Stärkung der ressorteigenen Personalressourcen für die Abwicklung von UVP–Verfahren im Bundesstraßenbereich zu prüfen.

Aus den Erläuterungen zur Novelle geht nicht hervor, dass diese Empfehlung des RH berücksichtigt wird.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden mit 70.000 EUR jährlich für die Jahre 2021 bis 2023 und mit 55.000 EUR für die Jahre 2024 und 2025 angegeben. Für den RH sind die angeführten Personalkosten – vor allem die Reduktion – nicht plausibel, da nähere Erläuterungen hinsichtlich des einzusetzenden Personals sowie der Dauer der einzelnen Verfahren fehlen.

Zudem enthält die wirkungsorientierte Folgenabschätzung keinen Hinweis, ob mit der geplanten Beiziehung von Sachverständigen in Verfahren sowie für behördliche Aufgaben (siehe oben unter Pkt. 2.) finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften verbunden sind. Insbesondere erfolgt keine Analyse, ob das Ministerium unter Bedachtnahme auf den prognostizierbaren künftigen Arbeitsaufwand und unter Abwägung der Kosten und des Nutzens der Verwendung von internen bzw. nichtamtlichen Sachverständigen eine Stärkung der ressorteigenen Personalressourcen für die Abwicklung von Verfahren im Bundesstraßenbereich geprüft hat.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA–Grundsatz–Verordnung – WFA–GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA–FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

